

Amtsblatt der Stadt Wesseling

53. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 25. Februar 2022 Nummer 02

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes der Stadt Wesseling

Der Rat der Stadt Wesseling hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume)

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen, Tiere, Pflanzen und auf Stadtbiotope,
- d) zum Erhalt oder zur Verbesserung des Stadtklimas, insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse,
- e) zum Erhalt und zur Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume,
- f) zum Erhalt und zur Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. (1) LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), zuletzt geändert am 08.07.2021 durch Artikel 2 des Gesetzes (GV. NRW. S. 904).

§ 3

Geschützte Bäume

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Bäumen erklärt. Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind alle ober- und unterirdischen Bestandteile der Bäume (Wurzel-, Stamm-, und Kronenbereich) von:

- a) Laubbäumen mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang (StU) unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- b) Nadelbäumen mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang (StU) unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- c) Obstbäumen (als Hochstamm) mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 40 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang (StU) unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- d) Mehrstämmigen Bäumen, wenn die Summe der Stammumfänge (StU) den vorgenannten Angaben aus a), b) bzw. c) entspricht und mindestens ein Stamm einen Stammumfang (StU) von 30 cm aufweist.
- e) Bäumen ungeachtet ihres Stammumfanges (StU), wenn sie als Ersatzpflanzung nach § 8 dieser Satzung dienen.

(3) Diese Satzung gilt ebenso für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. (2) nicht vorliegen.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu entfernen, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus im Sinne des Absatz (1) liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(3) Eine Beeinträchtigung des Wachstums im Sinne des Absatz (2) ist gegeben, wenn

- a) Baumkronen über das zu Pflege- und Erhaltung des Baumes erforderliche Maß beschnitten werden. Hierbei wird ein Eingriff, sofern er > 50% der Krone betrifft, einer Fällung gleichgesetzt.
- b) der Stamm oder Hauptäste durch mechanische Eingriffe oder das Einbringen von Fremdkörpern beschädigt werden.
- c) Störungen im „Kronentraufbereich“ (Wurzelbereich unterhalb der Krone plus 1,5m) von Bäumen ausgeführt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Bodenoberflächenversiegelung mit wasserundurchlässigen Decken
- Bodenoberflächenverdichtung durch das Befahren von Kraftfahrzeugen oder anderen Maschinen, durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Maschinen, Müllentsorgungseinrichtungen oder ähnlichem,
- Lagerung von Bauschutt oder Baumaterial,
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- Verlegung von Leitungen oder Kabeln,
- Waschen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen,
- Lagern oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen oder anderen chemischen Stoffen sowie Abwässern,
- Unterhalten von Feuern (z.B. verbrennen von Abfällen).

(4) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von geschützten Bäumen in öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht und zur Bewirtschaftung von Wald

sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Wesseling vorab unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

(1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind.

(2) Die Stadt Wesseling kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Sicherung von geschützten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(3) Sofern dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung dieser Maßnahmen nicht selbst zugemutet werden kann, ist die Durchführung durch die Stadt Wesseling oder durch von ihr Beauftragte zu dulden.

(4) Kommt der Eigentümer oder sonstige Berechtigte angeordneten Maßnahmen an geschützten Bäumen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Wesseling nicht nach, ist die Durchführung durch die Stadt Wesseling oder durch von ihr Beauftragte zu dulden und die entstandenen Kosten sind zu erstatten.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 sind genehmigungspflichtig und obliegen der Entscheidung der Stadt Wesseling.

(2) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Absatz (4)), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 können im Einzelfall erteilt werden, wenn

- a) Bäume im Straßenbegleitgrün oder im Zusammenhang mit Stellplätzen, Parkplätzen oder dem Straßen- / Gehwegs(aus-)bau betroffen sind. Hier ist der Kronentraufbereich nach §4 Absatz (3) ggf. geringer zu bemessen,
- b) geschützte Bäume näher als 2 m an Räumen stehen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind (lichtes Maß, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden). Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgenannten Räume nicht innerhalb von 5 Jahren zurückgebaut werden,
- c) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären,

- d) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
- e) Gründe des allgemeinen Wohls oder nach Abwägung öffentlicher und privater Belange ein Überwiegen der privaten Belange dies erfordern.

Als private Belange sind insbesondere bei der Abwägung einzustellen: Beschädigung von Gebäuden, Wegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen, Abstand zum Gebäude oder gärtnerische Gestaltung des Grundstückes. Zu den öffentlichen Belangen zählen die Ziele nach § 1, insbesondere die Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und Verbesserung des Stadtklimas.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragssteller nachzuweisen.

§ 7

Genehmigungsverfahren

(1) Genehmigungen zum Entfernen oder Verändern geschützter Bäume (Ausnahmen und Befreiungen) sind bei der Stadt Wesseling schriftlich zu beantragen. Über Genehmigungsanträge entscheidet das zuständige Amt. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Der ausgefüllte und unterschriebene „*Antrag auf Genehmigung zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume*“,
- b) Eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen (ggf. Vollmacht), sofern Antragsteller und Grundstückseigentümer nicht übereinstimmen,
- c) Eine Lageskizze, die den Sachverhalt umfassend beschreibt. Die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sind mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges (StU), der ungefähren Höhe und des ungefähren Kronendurchmessers einzutragen und ausreichend darzustellen. Dies ist mit Fotos zu ergänzen.
- d) Eine schriftliche Begründung zu den Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 6 Abs. (2), (3) und (4).
- e) Eine Beschreibung der geplanten Ersatzpflanzung. Sofern diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist sind Gründe darzulegen und eine Erklärung über eine geplante Ausgleichzahlung abzugeben.

(2) Durch einen Gärtnermeister bzw. Sachkundigen mit vergleichbarer Ausbildung kann bescheinigt werden, dass die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. (2), (3) und (4) zum Antrag nach Absatz (1) erfüllt werden.

(3) Die Entscheidung über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des begründeten und vollständigen Antrages bei der Stadt Wesseling dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Prüffrist kann verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist. In diesem Fall hat die Stadt Wesseling vor Ablauf der Monatsfrist eine entsprechend begründete Zwischenmitteilung zu erteilen. Die Regelungen des § 8 bleiben hiervon unberührt. Eine Ausnahme hiervon besteht, sofern der Antrag auf Genehmigung Teil eines Baugenehmigungsverfahrens ist.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Absatz (1) eine Genehmigung zur Entfernung erteilt, so hat der Antragsteller für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung in Wesseling auf eigenem Grundstück durchzuführen. Alternativ ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Zahlungen werden zweckgebunden entsprechend § 11 verwendet.

(2) Der Umfang der Ersatzpflanzung bzw. die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, der entfernt, beschädigt oder verändert wurde.

(3) Ersatzpflanzung:

- a) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang (StU) des Baumes, der entfernt, beschädigt oder verändert wurde. Beträgt der Stammumfang (StU) des betroffenen Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 120 cm (bei mehrstämmigen Bäumen in der Summe), ist als Ersatz ein Baum gemäß Anlage "Liste für die zur Ersatzpflanzung bevorzugt zu verwendenden Gehölze" zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Beträgt der Stammumfang (StU) mehr als 120 cm, ist pro weitere angefangene 40 cm Stammumfang (StU), bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge (StU), gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ein zusätzlicher Baum gemäß Anlage "Liste für die zur Ersatzpflanzung bevorzugt zu verwendenden Gehölze" zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- b) Bei Ersatzpflanzungen mit Laub- oder Nadelbäumen gilt ein Mindeststammumfang (StU) von 18/20 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden. Bei Ersatzpflanzungen mit Obstgehölzen gilt ein Mindeststammumfang (StU) von 14/16 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden.

Abweichend von diesen Vorgaben können im begründeten Einzelfall vom Antragsteller auch andere Arten beantragt werden. Über die Zulassung entscheidet das zuständige Amt der Stadt Wesseling.

- c) Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Genehmigung auszuführen.
- d) Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an oder werden entfernt, ist die Ersatzpflanzung auf eigene Kosten zu wiederholen. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der Stadt Wesseling schriftlich gemäß den Festsetzungen von § 7 Absatz (1) c) anzuzeigen.
- e) Die Stadt Wesseling wird ausgeführte Ersatzpflanzungen längerfristig dokumentieren und kontrollieren.

(4) Ausgleichszahlung:

- a) Der Wert des Baumes bemisst sich nach dem Stammumfang (StU) des Baumes, der entfernt, beschädigt oder verändert wurde. Beträgt der Stammumfang (StU) des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 160 cm (bei mehrstämmigen Bäumen in der Summe), ist der Wert mit 1.000,- € anzusetzen. Beträgt der Stammumfang (StU) mehr als 160 cm, ist pro weitere angefangene 40 cm Stammumfang (StU), bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge (StU), gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ein Betrag von zusätzlich 500,- € anzusetzen.
- b) Die Ausgleichszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Genehmigung entsprechend der rechtsverbindlichen Erklärung des Antragstellers an die Stadt Wesseling zu leisten.

(5) Von der Regelung der Abs. (1) und (3) d) können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

(6) Wird auf der Grundlage des § 7 Absatz (1) eine Genehmigung zur Veränderung erteilt, so hat der Antragsteller für jede Veränderung eines geschützten Baumes eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese sind abhängig von der Art und dem Umfang der Veränderung und werden in Anlehnung an die Abs. (3) und (4) durch das zuständige Amt der Stadt Wesseling festgelegt.

§ 9

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang (StU), die Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Genehmigung gem. § 7 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Genehmigung ergeht gesondert vom Baugenehmigungsverfahren. Der Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Abs. (1) und (2) gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört ist verpflichtet, für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung nach § 8 durchzuführen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(2) Wer entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Dies ist gegenüber der Stadt Wesseling darzulegen und mit Fotos zu ergänzen. Ist dies nicht möglich, hat der Verpflichtete eine Ersatzpflanzung nach § 8 durchzuführen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(3) Für die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Abs. (1) und (2) sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß zuzüglich 100 % Zuschlag anzuwenden.

(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können, wenn sie den Ersatzanspruch nicht an die Stadt Wesseling abtreten, die Verpflichtungen nach den Abs. (1) bis (3) dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten auferlegt werden, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. (1) bis (3) zu erbringen wären. Die Stadt ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Folgenbeseitigung auf seinem Grundstück zu dulden.

(5) Im Fall des Abs. (4) Satz 1 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Wesseling zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung gezielt entsprechend § 1 zu verwenden.

§ 12 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Wesseling sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt Wesseling den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 5 Abs. (1) nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 13 Verwaltungsgebühren

(1) Die Stadt Wesseling erhebt Gebühren

a) für die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 7 zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 50,- € als Grundgebühr und 25,- € für jeden Baum, für den eine Entfernung oder wesentliche Veränderung genehmigt wurde,

b) für die vollständige Ablehnung eines Antrags in Höhe von 50 % der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr,

- c) für eine teilweise Ablehnung eines Antrags in Höhe von 50 % der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Grundgebühr gem. Absatz (1) a),
d) für die Verlängerung einer Genehmigung nach § 7 in Höhe von 30,- €.

(2) Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die entstandene Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 14 Gebührenbescheid und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Genehmigung bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. (1) Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) geschützte Bäume entgegen den Verboten bzw. Anforderungen der §§ 4 und 6 entfernt, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 nicht Folge leistet,
c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 8 nicht nachkommt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 78 Abs. (3) des LNatSchG NRW eingezogen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 16. Februar 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Anlage

der Satzung zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes der Stadt Wesseling - Liste für die zur Ersatzpflanzung bevorzugt zu verwendenden Gehölze -

Hochwachsende und mittelhochwachsende Bäume:

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Aesculus hippocastanum | Gemeine Rosskastanie |
| Alnus glutinosa | Schwarzerle |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Castanea sativa | Esskastanie (Marone) |
| Crataegus laevigata | Zweigriffeliger Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Fagus sylvatica | Grünblättrige Rotbuche |
| Fraxinus excelsior | Gemeine Esche |
| Juglans regia | Walnuss |
| Malus sylvestris | Holzapfel |
| Mespilus germanica | Deutsche Mispel |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Prunus mahaleb | Weichselkirsche |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Pyrus communis | Holzbirne |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Gemeine Eberesche |
| Sorbus domestica | Speierling |
| Sorbus torminalis | Elsbeere |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Ulmus carpinifolia | Feldulme |
| Ulmus glabra | Bergulme |
| Ulmus laevis | Flatterulme |

Nadelbäume:

| | |
|---------------|---------------|
| Taxus baccata | Eibe |
| Pinus nigra | Schwarzkiefer |

Alte Obstsorten:

Äpfel:

| | |
|-----------------|-----------------------------|
| Malus domestica | „Rote Sterrenette“ |
| Malus domestica | „Rheinischer Krummstiel“ |
| Malus domestica | „Rheinischer Winterrambour“ |
| Malus domestica | „Rheinischer Bohnapfel“ |
| Malus domestica | „Rheinische Schafsnase“ |
| Malus domestica | „Goldpermäne“ |
| Malus domestica | „Schöner von Boskoop“ |
| Malus domestica | „Jacob-Lebel“ |
| Malus domestica | „Kaiser-Wilhelm“ |
| Malus domestica | „Gemeinrat Dr. Oldenburg“ |
| Malus domestica | „Rote Bellefleur“ |

Birnen:

| | |
|----------------|--------------------------|
| Pyrus communis | „Gute Graue“ |
| Pyrus communis | „Gute Luise“ |
| Pyrus communis | „Alexander Lukas“ |
| Pyrus communis | „Köstliche von Charneux“ |
| Pyrus communis | „Petersbirne“ |

Pflaumen:

| | |
|------------------|-----------------------------|
| Prunus domestica | „Hauszwetsche“ |
| Prunus domestica | „Bühler Frühzwetsche“ |
| Prunus domestica | „Ersinger Frühzwetsche“ |
| Prunus domestica | „Wangenheimer Frühzwetsche“ |
| Prunus domestica | „Große grüne Reneclode“ |

Süßkirschen:

| | |
|--------------|---------------------------------|
| Prunus avium | „Große schwarze Knorpelkirsche“ |
| Prunus avium | „Hedelfinger Riesenkirsche“ |

Abweichend von dieser Liste können im begründeten Einzelfall vom Antragsteller auch andere Baumarten als Ersatzpflanzung beantragt werden. Über die Zulassung entscheidet das zuständige Amt der Stadt Wesseling.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes der Stadt Wesseling.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 15. Februar 2022, für den Innenstadtbereich der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Wesselingener Innenstadt an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein:

- 08.05.2022 „Wesselingener Mai“ (Kirmes)
- 03.07.2022 Wesselingener Stadtfest
- 27.11.2022 Wesselingener Weihnachtsmarkt

§ 2

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung, für den die Ladenöffnung gilt, wird auf das folgende Stadtgebiet begrenzt:

Die gesamte Fußgängerzone, d.h. An St. Germanus, Alfons-Müller-Platz, Bahnhofstraße, Flach-Fengler-Straße, sowie zusätzlich die Bonner Straße zwischen Pontivystraße und An St. Germanus. Ferner die Flach-Fengler-Straße zwischen dem Kreisel Westring und der Elsässer Straße.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 19.03.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

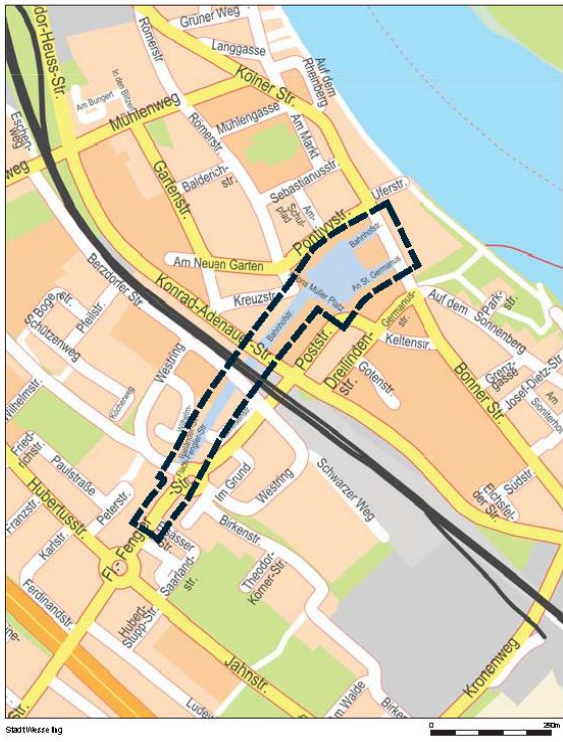
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

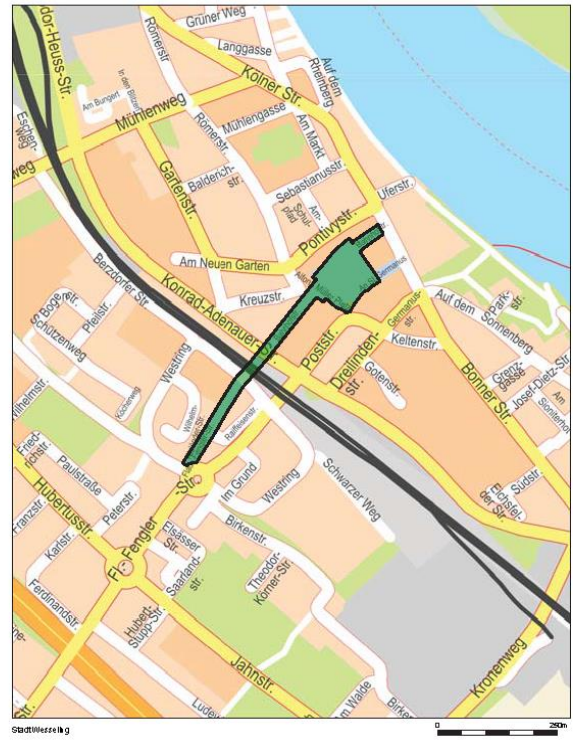
Wesseling, den 16. Februar 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

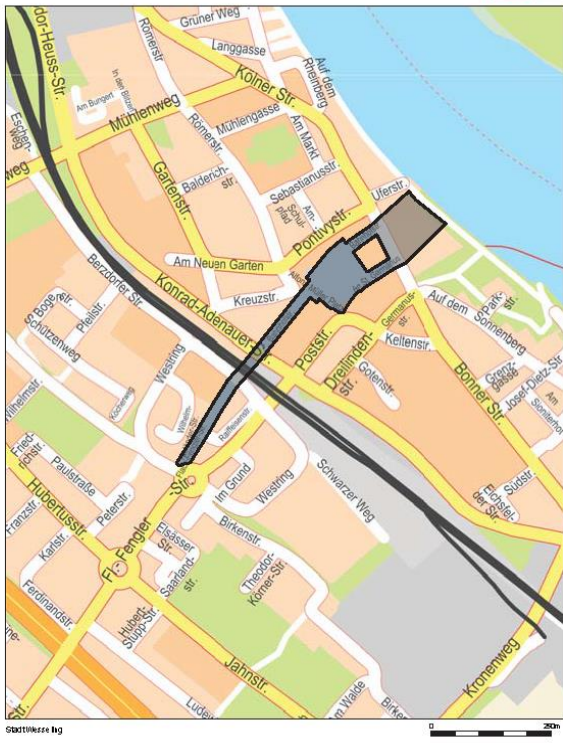
VOS - Grenze



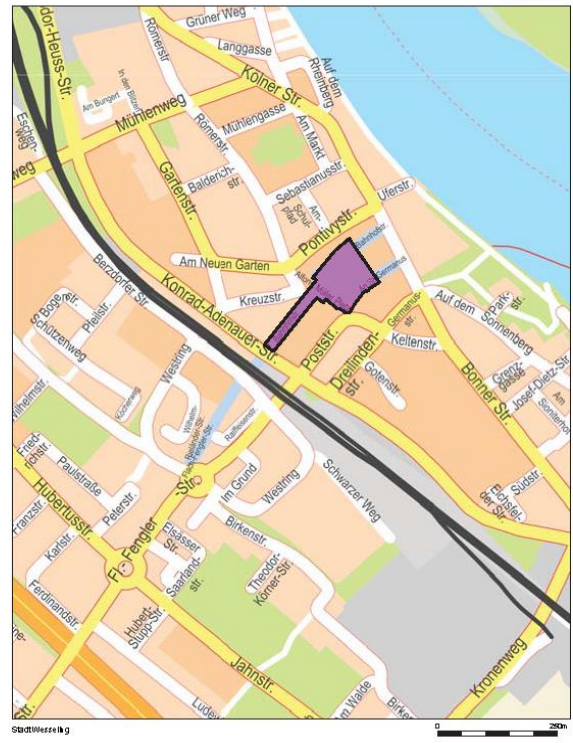
Wesseling Mai



Stadtfest



Weihnachtsmarkt



Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2022/2023

1. Haushaltssatzung der Stadt Wesseling für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, hat der Rat der Stadt Wesseling mit Beschluss vom _____.____._____ folgende Haushaltssatzung 2022/ 2023 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird:

| | <u>2022</u> | <u>2023</u> |
|------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|
| - im Ergebnisplan mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 128.529.800 € | 133.330.600 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 140.254.100 € | 140.828.900 € |
| - im Finanzplan mit | | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 89.280.400 € | 93.513.200 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 131.671.200 € | 132.303.700 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.173.000 € | 3.124.600 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 14.634.100 € | 17.955.300 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 50.000.000 € | 55.000.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 806.500 € | 774.300 € |

festgesetzt.

§ 2

| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 10.400.000 € | 14.800.000 € |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|

§ 3

| | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird auf festgesetzt. | 8.673.800 € | 148.587.200 € |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------|

§ 4

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|
| Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf | 11.724.300 € | 7.498.300 € |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|

§ 5

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. | 39.600.000 € | 40.200.000 € |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|

§ 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 595 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 460 v. H. |

§ 7

entfällt.

§ 8

1.)

Alle Erträge und Aufwendungen sowie alle Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, die den einzelnen Bereichen der Stadtverwaltung für ihren Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen sind, werden jeweils gemäß § 21 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zu Budgets verbunden. Die Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), stellen Sonderbudgets innerhalb der Bereichsbudgets dar. Unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Bereichsbudgets werden zudem alle Personalaufwendungen und alle Ansätze für Abschreibungen zu je einem Budget verbunden.

In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen verbindlich (§ 21 Absatz 1 Satz 2 KomHVO). Die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsansätzen in den Budgets unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Eine Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für investive Auszahlungen zugunsten von Ansätzen für Aufwendungen ist nicht zulässig.
- Ansätze für nicht auszahlungswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen) können nicht zur Deckung von auszahlungswirksamen Aufwendungen eingesetzt werden.
- Haushaltsansätze für Leistungen ohne rechtliche Verpflichtung können nicht zu Lasten von Ansätzen für Pflichtaufgaben erhöht werden.
- Bei Sonderbudgets (kostenrechnende Einrichtungen) wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die Ansätze des Sonderbudgets beschränkt.
- Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist der Teil der Ermächtigung für Aufwendungen oder Auszahlungen, der auf zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen beruht.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, im Übrigen und bei Auszahlungen für Investitionen die Kämmerin.

Die Wahlbeamten können ihre Befugnis auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

2.)

Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den einzelnen Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen in diesen Budgets (unechte Deckungsfähigkeit), und zwar mit folgenden Einschränkungen:

- Mehrerträge oder Mehreinzahlungen in Sonderbudgets (kostenrechnenden Einrichtungen) dürfen nur für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen des jeweiligen Sonderbudgets verwendet werden.
- Zweckgebundene Mehrerträge oder Mehreinzahlungen dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit trifft der für den Bereich zuständige Wahlbeamte, sofern die Mehrerträge auf die Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen zurückgehen, der Kämmerer. Die Wahlbeamten können ihre Befugnis auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Mitarbeiter übertragen.

3.)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie mehr als 25.000 € betragen; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Dies gilt nicht bei Beträgen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, und bei nicht auszahlungswirksamen Aufwendungen. Im Übrigen entscheidet gemäß § 83 GO NRW die Kämmerin.

4.)

Als Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen (§ 4 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 Satz 1 KomHVO) und für die Einzelveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 12 Absatz 1 Satz 2 KomHVO NRW) werden 5.000 € festgesetzt. Unabhängig von dieser Wertgrenze können die Einzelmaßnahmen für Inventarbeschaffungen in den einzelnen Teilfinanzplänen zusammengefasst werden.

5.)

Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig wegfallend“ (k.w.) oder „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben nachstehende Rechtsfolgen:

- K.w.-Vermerk: Die Stelle entfällt nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers oder mit der Erledigung der Aufgabe oder zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- K.u.-Vermerk: Die von einem Vermerk betroffenen Stellen sind nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln. Fehlt bei einer mit einem k.u.-Vermerk versehenen Stelle die Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers eine Neubewertung vorzunehmen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit ihren Anlagen wurde aufgrund § 80 Abs. 1 und 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), in Kraft getreten am 1.1.2019.

Bestätigt:

Wesseling, 15. Februar 2022
gez. Erwin Esser
Bürgermeister

Aufgestellt:

Wesseling, 15. Februar 2022
gez. Karolin Beloch
Kämmerin

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wesseling

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen die Haushaltsjahre 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im neuen Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 518, zu jedermanns Einsicht aus. Er ist zudem unter der Adresse <https://www.wesseling.de/rathaus-politik/Haushaltentwurf-2022-2023.php> im Internet abrufbar.

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir bei persönlicher Einsichtnahme um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer: 02236/701 – 563.

Das Rathaus ist geöffnet:
montags und donnerstags von 07.30 bis 16.00 Uhr,
dienstags von 07.30 bis 18.00 Uhr,
mittwochs von 07.30 bis 13:00 Uhr und
freitags von 07.30 bis 12:30 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Wesseling Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 18.03.2022 beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, geltend zu machen.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Wesseling in öffentlicher Sitzung.

Wesseling, den 25.02.2022
Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser
